

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1990/8/7 150s62/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.1990

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. August 1990 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Walenta, Dr. Reisenleitner, Hon. Prof. Dr. Brustbauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Mende als Schriftführer, in der Strafsache gegen Erwin S\*\*\* wegen Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Sachwalters des Betroffenen gegen das Urteil des Kreisgerichtes Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 26. März 1990, GZ 11 b Vr 448/89-38a, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Sachwalters wird zurückgewiesen.

## **Text**

Gründe:

Nach Verkündung des bekämpften Urteils meldeten sowohl der Verteidiger des Betroffenen als auch der mit dem Beschluß des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 30. Mai 1989, GZ 1 SW 23/85-92, für den Betroffenen - u.a. zur Vertretung vor Behörden und Ämtern - bestellte und somit zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimierte (15 Os 16/90) Sachwalter Dipl.-Sozialarbeiter Herbert G\*\*\* Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an, ohne hiebei Nichtigkeitsgründe anzugeben (§ 364).

Nach Zustellung von Urteilsausfertigungen an den Verteidiger und den Sachwalter wurde eine Rechtsmittelausführung lediglich vom Verteidiger eingebracht.

## **Rechtliche Beurteilung**

Da der Vorsitzende des Schöffengerichtes eine ihm obliegende Zurückweisung der nicht ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerde des Sachwalters (§ 285 b Abs. 1 iVm § 285 a Z 2 StPO) unterließ und die Akten dem Obersten Gerichtshof vorlegte, hatte dieser die Nichtigkeitsbeschwerde des Sachwalters bereits bei einer nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen (§ 285 d Abs. 1 Z 1 StPO).

## **Anmerkung**

E21597

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:0150OS00062.900001.0807.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19900807\_OGH0002\_0150OS00062\_9000010\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)